

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/12316, 16/13213

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLErzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442, BayRS 2170-3-A), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird das Komma nach dem Wort „führt“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - cc) Nr. 6 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung entfällt.

bbb) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person“

ccc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchst. c wird das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt und ein Komma angefügt.

bbbb) Es wird folgender Buchst. d eingefügt:

„d) nach § 104a AufenthG erteilt oder“

cccc) Das Wort „oder“ vor Nr. 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

2. Art. 15 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Art. 16 wird Art. 15.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 30. August 2012 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident